



SEIT 1468
KAMMERGERICHT

Der Präsident des Kammergerichts, Littenstraße 12 – 17, 10179 Berlin
Dezernat VI – Referat für Aus- und Fortbildung

Informationen über die Höchstaltersgrenze

Seit dem 01. Januar 2021 gilt das Gesetz zur Neuregelung dienstrechtlicher Einstellungshöchstaltersgrenzen.

§ 8a LBG Berlin regelt seitdem unter welchen Höchstaltersgrenzen eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe möglich ist. Es gilt der Grundsatz: Die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe kann erfolgen, wenn die für die Einstellung vorgesehene Person zum Zeitpunkt der Einstellung noch nicht das Lebensjahr vollendet hat, welches 20 Jahre vor der nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt.

Das Beamtenverhältnis auf Widerruf (= Einstellung in den Vorbereitungsdienst) unterliegt keiner Höchstaltersgrenze.

Aber:

Sollten Sie zum Zeitpunkt der Einstellung in den Vorbereitungsdienst bereits das 45. Lebensjahr vollendet haben, ist eine an die Ausbildung anschließende Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe ggf. ausgeschlossen. Ein Hinausschieben der Altersgrenze ist für Betreuungszeiten vorgesehen.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

E-Mail: RefAF_Bewerbungen@kg.berlin.de